

Britisches Referendum

“THE DEAL IS DONE” - KOMPROMISS ZUR REFORM DER EUROPÄISCHEN UNION

24.02.2016

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten haben sich beim Europäischen Rat am 18./19. Februar mit Großbritannien auf einen Kompromiss über eine Reform der Europäischen Union verständigt. Auf Grundlage dieser Verhandlungsergebnisse schlägt Premierminister David Cameron dem britischen Parlament vor, am 23. Juni 2016 das geplante Referendum über die EU-Mitgliedschaft Großbritanniens abzuhalten.

Die CSU-Landesgruppe begrüßt die Reformagenda ausdrücklich. Sie entspricht in wesentlichen Punkten unseren Forderungen aus Kreuth, die wir anlässlich des Besuchs von Premierminister David Cameron beschlossen haben. Für den Fall, dass die britischen Bürger sich für einen Verbleib in der Europäischen Union aussprechen, erhält nicht nur das Vereinigte Königreich Begünstigungen, sondern auch Deutschland wird von den Beschlüssen profitieren können.

Reform der Europäischen Union in vier Bereichen

A. Wirtschaft (Wirtschafts- und Währungsunion sowie Bankenunion und Finanzaufsicht)

- ◆ Verhältnis von Eurostaaten und Nicht-Euro-Staaten: Großbritannien erkennt die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung und Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion für die Eurostaaten an; es wird aber klargestellt, dass die Teilnahme an der Vertiefung für Nichteurostaaten „freiwillig“ ist. Weitere Integrationsschritte dürfen Nichteurostaaten dabei weder diskriminieren, noch haften sie für Maßnahmen zur Stabilisierung der Eurozone.
- ◆ Bankenunion und Finanzaufsicht: Bankenunion und insbesondere die Bankenaufsicht durch die EZB sollen nur für die Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten der Eurozone gelten. Nichteurostaaten sollen ihre Kreditinstitute selbstständig überwachen und selbst für mögliche Sicherungsmaßnahmen aufkommen, soweit sie nicht freiwillig der Bankenunion und deren Stabilisierungsmechanismen beigetreten sind.
- ◆ Im Hinblick auf die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarkts sollen aber auch künftig die materiell-rechtlichen Regeln im Bereich der Bankenregulierung (Eigenkapitalrichtlinie, Einlagensicherungsrichtlinie, Abwicklungsrichtlinie) für alle 28 EU-Mitgliedstaaten gelten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität in allen 28 EU-Mitgliedstaaten zu garantieren.

B. Wettbewerbsfähigkeit

- ◆ Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas weiter zu stärken, setzte sich Großbritannien vor allem für einen weiteren Abbau regulatorischer Lasten für Unternehmen sowie für weitere Maßnahmen zur Förderung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs ein.
- ◆ Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten verpflichteten sich daher auf konkrete Schritte zur besseren Rechtsetzung und zum Abbau von Bürokratie - insbesondere

re für kleinere und mittlere Unternehmen. Zudem bekennt sich die Europäische Union zu einer aktiven und ehrgeizigen Handelspolitik.

C. Nationale Souveränität

- ◆ „Ever closer union“: Großbritannien wird nicht zu einer „immer engeren Union“ verpflichtet; dies soll bei der nächsten Revision der EU-Verträge entsprechend klargestellt werden. Zudem stellen die Staats- und Regierungschefs fest, dass aus dem Grundsatz der „ever closer union“ keinerlei Verpflichtungen folgen, weitere Kompetenzen an die EU zu übertragen. Das Prinzip einer immer engeren Union sei vielmehr mit verschiedenen Wegen der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten vereinbar.
- ◆ Subsidiaritätsprinzip und Stärkung der Rechte der nationalen Parlamente: Nationale Parlamente sollen ein Einspruchsrecht (Rote Karte) erhalten, wenn ein europäischer Gesetzgebungsvorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Wenn innerhalb von zwölf Wochen nach der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags durch die EU-Kommission begründete Stellungnahmen eines bestimmten Quorums nationaler Parlamente (55% der auf die nationalen Parlamente entfallenden Stimmen) vorgelegt werden, ist eine Behandlung durch den Rat obligatorisch. Hier wird der Gesetzgebungsvorschlag gestoppt, soweit den Bedenken nicht durch eine Änderung des Vorschlags Rechnung getragen werden kann.

D. Freizügigkeit und Sozialleistungen

- ◆ Allgemeine Klarstellung des Verhältnisses zwischen Freizügigkeit und nationalen Sozialleistungen: Freizügigkeitsregeln der EU eröffnen nicht den bedingungs- und schrankenlosen Zugang zu nationalen Sozialleistungen des Aufnahmelandes. Das Prinzip der Gleichbehandlung aller EU-Staatsbürger kann eingeschränkt werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies erfordern. Für den Zugang zu Sozialleistungen könnten Bedingungen eingeführt werden, die sicherstellen, dass „ein tatsächlicher und effektiver Grad der Bindung der betreffenden Person an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaats besteht.“ Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Sozialleistungen zu versagen, wenn von der Freizügigkeit nur Gebrauch gemacht wird, um Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch zu nehmen, ohne über ausreichende „Existenzmittel“ zu verfügen.
- ◆ Notbremse für Sozialleistungen in bestimmten Ausnahmesituationen (Änderung der EU-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union): Die Mitgliedstaaten können den Zugang von Arbeitnehmern zu Sozialleistungen in bestimmten Ausnahmesituationen nach entsprechender Ermächtigung durch den Rat für einen begrenzten Zeitraum ausschließen. Eine solche Ausnahmesituation soll dann vorliegen, wenn über einen längeren Zeitraum ein außergewöhnlich großer Zustrom von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist und dadurch das System der sozialen Sicherheit im betroffenen Mitgliedstaat beeinträchtigt wird, erhebliche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt oder übermäßige Belastungen des Funktionierens der öffentlichen Dienste ausgelöst werden. Diese Bedingungen sind lt. Erklärung der EU-Kommission derzeit in Großbritannien gegeben. Nach Mitteilung dieser Ausnahmesituation an Rat und EU-Kommission, legt die EU-Kommission einen Vorschlag vor, auf dessen Grundlage dann der Rat den betroffenen Mitgliedstaat ermächtigen kann, neu einwandernden EU-Arbeitnehmern nicht beitragsfinanzierte Lohnergänzungsleistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ab Aufnahme der Beschäftigung degressiv vorzuenthalten. Die Ermächtigung soll aber eine begrenzte Geltungsdauer haben und nur für EU-Arbeitnehmer gelten, die während eines Zeitraums von 7 Jahren ankommen (Großbritannien hatte ursprünglich 13 Jahre gefordert).
- ◆ Kindergeld für EU-Ausländer (Änderung EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit): Viele EU-Arbeitnehmer lassen ihre Kinder in ihrer Heimat bei der Familie zurück. Die Zahlung von Kindergeld für sol-

che Kinder, die außerhalb des Aufnahmelandes leben, wird entsprechend der Lebenshaltungskosten in den Heimatländern neu berechnet. Dies soll aber nur für neue Anträge gelten, die EU-Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat stellen. Ab dem 1. Januar 2020 können alle Mitgliedstaaten die Indexierung aber auch auf bestehende Ansprüche auf Leistungen für Kinder ausweiten. Eine Ausdehnung der Grundsätze auf andere Arten von Leistungen (wie z. B. Renten und Pensionen) ist von Seiten der EU-Kommission nicht beabsichtigt.

Reformprogramm entspricht CSU-Forderungen aus Kreuth

Die CSU-Landesgruppe begrüßt die nun in Aussicht gestellte Reformagenda, die für den Fall eines Verbleibs Großbritanniens in der Europäischen Union in Kraft treten wird. Premierminister David Cameron hat Korrekturen für sein Land gefordert und dabei aber auch Verbesserungen für die gesamte Europäische Union erreicht.

Wie die britische Regierung setzt sich die CSU-Landesgruppe für eine offene Reformdiskussion und für klare Regeln für Solidarität, Subsidiarität und Freizügigkeit ein. Bereits in unserem Kreuther Beschlusspapier „Europa gemeinsam gestalten“ haben wir vieles von dem gefordert, was jetzt von den 28 Staats- und Regierungschefs beschlossen wurde:

- ◆ Wettbewerbsfähigkeit, Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau.
- ◆ Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten. Flexible Integration, d.h. starke Zusammenarbeit wo nötig, aber Eigenverantwortung wo möglich.
- ◆ Mehr Mitbestimmung für nationale Parlamente mit der Einführung einer sog. Roten Karte für nationale Parlamente.
- ◆ Kein Missbrauch der Freizügigkeitsregeln: Freizügigkeit in der Europäischen Union bedeutet keinen unbegrenzten und schrankenlosen Zugang zu den Sozialleistungen.

Weiteres Verfahren zum Referendum

Die Vereinbarungen sollen insgesamt aber nur dann wirksam werden, wenn sich die britischen Wähler beim Referendum für den Verbleib in der EU entschließt.

Die vorgesehen Änderungen von zwei EU-Verordnungen finden im regulären EU-Gesetzgebungsverfahren statt. Wenn es in der Zukunft zu Vertragsänderungen kommt, wird der Deutsche Bundestag entsprechend beteiligt.

CSU-Landesgruppe für Verbleib Großbritanniens als starker Partner in der Europäischen Union

Die CSU-Landesgruppe spricht sich klar für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU aus. Wir brauchen Großbritannien auch weiterhin als starken Partner in der EU. Das Vereinigte Königreich mit seinen 64 Millionen Einwohnern ist die zweitgrößte Volkswirtschaft der EU und einer der größten Nettozahler in den EU-Haushalt. Großbritannien besticht durch seine außenpolitische Stärke (Streitkräfte, traditionell enge Beziehungen zu den USA, Vetomacht im Sicherheitsrat) und verfolgt in vielen Politikbereichen der Europäischen Union wie Deutschland einen an Stabilität und Wachstum orientierten Kurs.

Zusammen mit Großbritannien treten wir für eine reformierte Europäische Union ein, in der die britische Bevölkerung die Zukunft für ihr Land sehen kann.